

BMK - IV/E2 (Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge)
e2@bmk.gv.at

Mag. Michael Andresek
Sachbearbeiter

MICHAEL.ANDRESEK@BMK.GV.AT
+43 1 71162 652219
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.880.631

Wien, 3. Jänner 2023

**ÖBB-Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg
Ausbau und Elektrifizierung
Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren
gemäß §§ 23b Abs 2 Z 1, 24 und 24f UVP-G 2000
Teilbetriebnahme des Moduls 1b
Auflage des verfahrenseinleitenden Antrags samt Unterlagen und Parteigehör**

EDIKT

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22. August 2014, GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014, wurde nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens die Genehmigung gemäß §§ 23b, 24 Abs 1 und 4, 24f UVP-G 2000 unter Mitwirkung der materiellrechtlichen Genehmigungsbestimmungen der §§ 2, 3 und 5 des HIG, §§ 31f und 20 EisbG, §§ 9, 10, 32, 105, 111 und 127 des WRG, §§ 17 bis 19 ForstG, § 153 Abs 2 und § 156 MinroG, § 85 Abs 1, § 92 Abs 2 und § 94 LFG sowie § 14 Abs 3 BStG für den Ausbau und die Elektrifizierung der Strecke von Wien Stadlau - Staatsgrenze nächst Marchegg für die Module 1a, 1b und 2 erteilt.

Mit Bescheid vom 22. Dezember 2015, GZ. BMVIT-820.341/0014-IV/IVVS4/2015, („1. Änderungsbescheid“) hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie der ÖBB-Infrastruktur AG die Änderungsgenehmigung gemäß § 24g UVP-G 2000 für Maßnahmen im Bereich Landesstraße 5 / Personentunnel Bahnhof Raasdorf, Landesstraße 9 / Bereich Bahnhof Siebenbrunn-Leopoldsdorf, Errichtung von Park- & Rideanlagen, sowie der Erdgassonde „Breitenlee 14“ erteilt.

Mit weiterem Bescheid vom 12. November 2021, GZ. 2021-0.705.485, („2. Änderungsgenehmigungsbescheid“) wurde der ÖBB-Infrastruktur AG die Genehmigung für Projektergänzungen und Projektänderungen, im Wesentlichen zur Anhebung der Streckenhöchstgeschwindigkeit auf 200 km/h, erteilt.

Zuletzt wurde der ÖBB-Infrastruktur AG mit Bescheid vom 10. August 2022, GZ. 2022-0.439.074, („3. Änderungsgenehmigungsbescheid“) die Genehmigung für die Projektergänzungen und Projektänderungen des Ausbaus von Mobilfunkanlagen an insgesamt neun Standorten auf Grundstücken der ÖBB-Infrastruktur AG und die Änderung betreffend Ersatzaufforstungsflächen und Öko-Ausgleichsflächen erteilt.

Nunmehr hat die ÖBB-Infrastruktur AG mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 die Fertigstellung des Moduls 1b des gegenständlichen Vorhabens gemäß §24h Abs 1 UVP-G 2000 angezeigt sowie unter Vorlage der nachfolgend angeführten Unterlagen den Antrag auf Änderung geringfügiger Abweichungen gemäß § 24h iVm §24g Abs 1 UVP-G 2000 und den Antrag auf Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung für die Teilinbetriebnahme des Moduls 1b gestellt.

Beschreibung des Vorhabens:

Die nunmehrige Fertigstellung und Inbetriebnahme des Moduls 1b umfasst im Wesentlichen die Elektrifizierung der Strecke ab Wien Aspern Nord sowie den selektiven zweigleisigen Ausbau im Abschnitt Siebenbrunn-Leopoldsdorf bis Schönfeld-Lasse. Es erfolgte bereits die Auffassung sämtlicher Eisenbahnkreuzungen im Bundesland Niederösterreich und deren teilweiser Ersatz durch Über- und Unterführungen. Gegenüber den erteilten Genehmigungen ergaben sich im Zuge der Detailplanung und der Ausführung auch geringfügige Abweichungen, durch die aus Sicht der Antragstellerin jedoch keine Rechte Dritter betroffen waren bzw diese im Einvernehmen mit den Betroffenen durchgeführt wurden. Der „Gutachterlichen Stellungnahme zur Inbetriebnahme“ vom 7. Dezember 2022 ist auch zu entnehmen, dass diese geringfügigen Abweichungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegenstehen und die Auswirkungen der geringfügigen Abweichungen auf die Schutzgüter geringfügig sind.

Gemäß § 24h Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde in Anwendung des § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 geringfügige Abweichungen zu genehmigen. Die Genehmigung ist gemäß § 24g Abs 1 UVP-G 2000 zu erteilen, wenn sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen. Gemäß § 121 WRG können geringfügige Abweichungen bei der Ausführung von Wasseranlagen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Ort und Zeit der Einsichtnahme; Stellungnahmemöglichkeit:

Folgende Unterlagen liegen für jedermann **ab Dienstag, den 17. Jänner 2023**, bis einschließlich **Freitag, den 10. März 2023**, zur Einsicht auf:

- Fertigstellungsanzeige und Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 5. Oktober 2022 einschließlich der weiteren Antragsunterlagen samt Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG vom 24. November 2022;
- „Gutachterliche Stellungnahmen zur Inbetriebnahme“; zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung der ÖBB-Strecke 117 – Stadlau – Staatsgrenze nach Marchegg; Betriebsbewilligung Modul 1b; der Kordina ZT GmbH vom 7. Dezember 2022.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist bei der Behörde möglich:

- **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2**, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, 7. Stock, Zimmer Nr. 7 E

27, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer +43 (0)1 71162 652807;

- **Online:** Der Antrag samt Unterlagen sowie die Gutachten in elektronischer Form können im Internet unter dem Link:

<https://goverdrive.portal.at/index.php/s/gTpCJ2jaSG2c32D>

eingesehen und heruntergeladen werden.

- Gegen dieses Vorhaben können innerhalb der Auflagefrist (17.01.2023 bis 10.03.2022) beim **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**, Abteilung IV/E2, Postfach 201, 1000 Wien, **schriftlich Einwendungen** eingebracht werden.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig **Einwendungen** erheben, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie per E-Mail (e2@bmk.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die **Beteiligten** können sich **Abschriften von den aufgelegten Unterlagen** machen oder **auf eigene Kosten Kopien anfertigen**.

Bitte beachten Sie, dass **alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen** in diesem Verfahren **durch Edikt** vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Niederösterreich weit verbreiteter Tageszeitungen sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinden und im Internet (www.bmk.gv.at) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Erich Neumeister, LL.M.

